

## Hinweise zum Rechtsstatus nebenberuflicher vhs-Dozenten/innen

Liebe Kursleitende,

in zwei höchstrichterlichen Urteilen wird die von den Volkshochschulen vertretene Rechtsposition zur rechtlichen Stellung nebenberuflicher Mitarbeiter/-innen bestätigt, wonach nebenberuflich tätige Kursleiter/innen

- **ihre Lehrtätigkeit selbstständig** ausüben und persönlich und wirtschaftlich **nicht** von der vhs **abhängig** sind.

Nebenberuflich tätige vhs-Kursleiter/-innen unterliegen demnach nicht der Versicherungspflicht durch die Volkshochschule, sondern müssen als Selbstständige

- **sich selbst zur Sozialversicherung anmelden und**
- **ihre Steuern selbst an das Finanzamt abführen bzw. die Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt erklären.**

Die vhs verweist auf die „Anlage zur Kurs- und Honorarvereinbarung“.

## Hinweise

### Lohnsteuerjahresausgleich/Einkommensteuererklärung

Nach Paragraph 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbildungsleiter, Erzieher oder aus einer vergleichbaren Tätigkeit an der Volkshochschule bis zur Höhe von insgesamt € 2.400 im Jahr steuerfrei, wenn durch die Tätigkeit gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke gefördert werden. Dieser Freibetrag gilt auch für die nebenamtlichen Außenstellenleiter/-innen der Volkshochschule.

Bei Einnahmen aus den genannten Tätigkeiten, die über den Freibetrag hinausgehen, muss der den Freibetrag übersteigende Betrag versteuert werden. (Liegen die Einkünfte aus der o. g. Tätigkeit z. B. bei € 2.550 im Jahr, so sind lediglich € 150 zu versteuern).

Der Freibetrag kann **nur einmal** in Anspruch genommen werden, d. h. alle Einkünfte als Dozent bei verschiedenen Bildungsträgern oder als Außenstellenleiter und Dozent unserer vhs werden zusammengerechnet. Es werden **alle Einnahmen** aus der Tätigkeit abgerechnet, d. h. auch die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufwendungen wie z. B. Fahrtkosten können zusätzlich zum Freibetrag von € 2.400 nicht von den Einkünften abgezogen werden.

Demnach ist der Nachweis und Abzug von Aufwendungen im Rahmen der vhs-Tätigkeit erst dann sinnvoll, wenn die Aufwendungen über dem Freibetrag von € 2.400 liegen.

**Dozenten, die der Regelbesteuerung unterliegen** oder sie gewählt haben, **können** für Brutto-Honorar-Vereinbarungen **nicht nochmals zusätzlich Mehrwertsteuer erheben**.

Sie haben vom erlösten Brutto-Honorar 15,98 % (bei 19 % MwSt.) als USt. abzüglich der von ihnen entrichteten Vorsteuer an das Finanzamt zum entsprechenden Fälligkeitstermin abzuführen.

Für Kurse, die auf eine staatlich anerkannte Prüfung vorbereiten oder in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, kann Umsatzsteuerbefreiung beantragt werden.

Pforzheim, im Dezember 2016

vhs Pforzheim-Enzkreis GmbH